

Christian Ludwig I., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

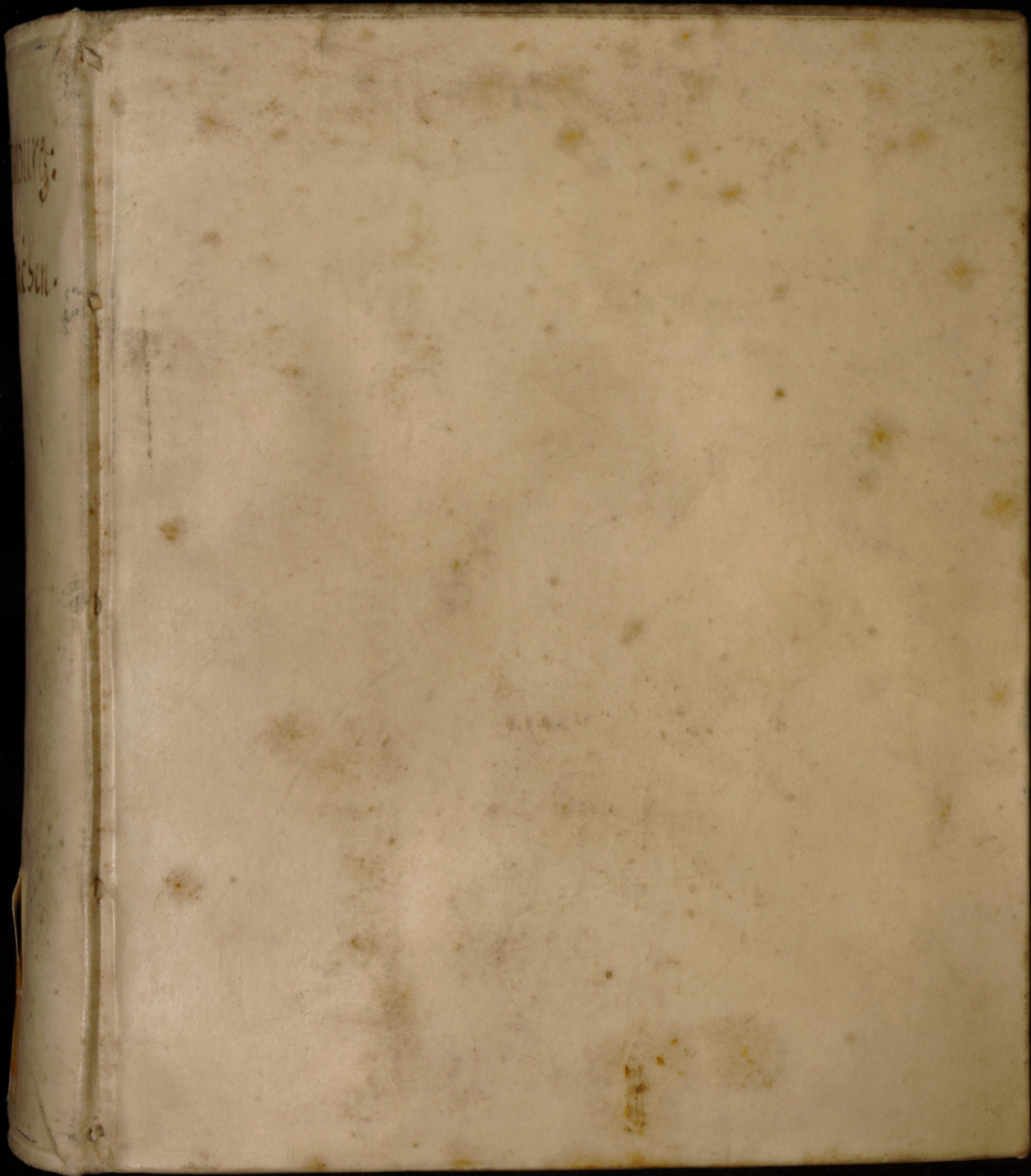
Steuer-Edict im Fürstenthumb Schwerin : Den 26. Novembr. Anno 1689

Schwerin: Gedruckt durch Peter Schrödem, [1689]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1771066385>

Druck Freier  Zugang



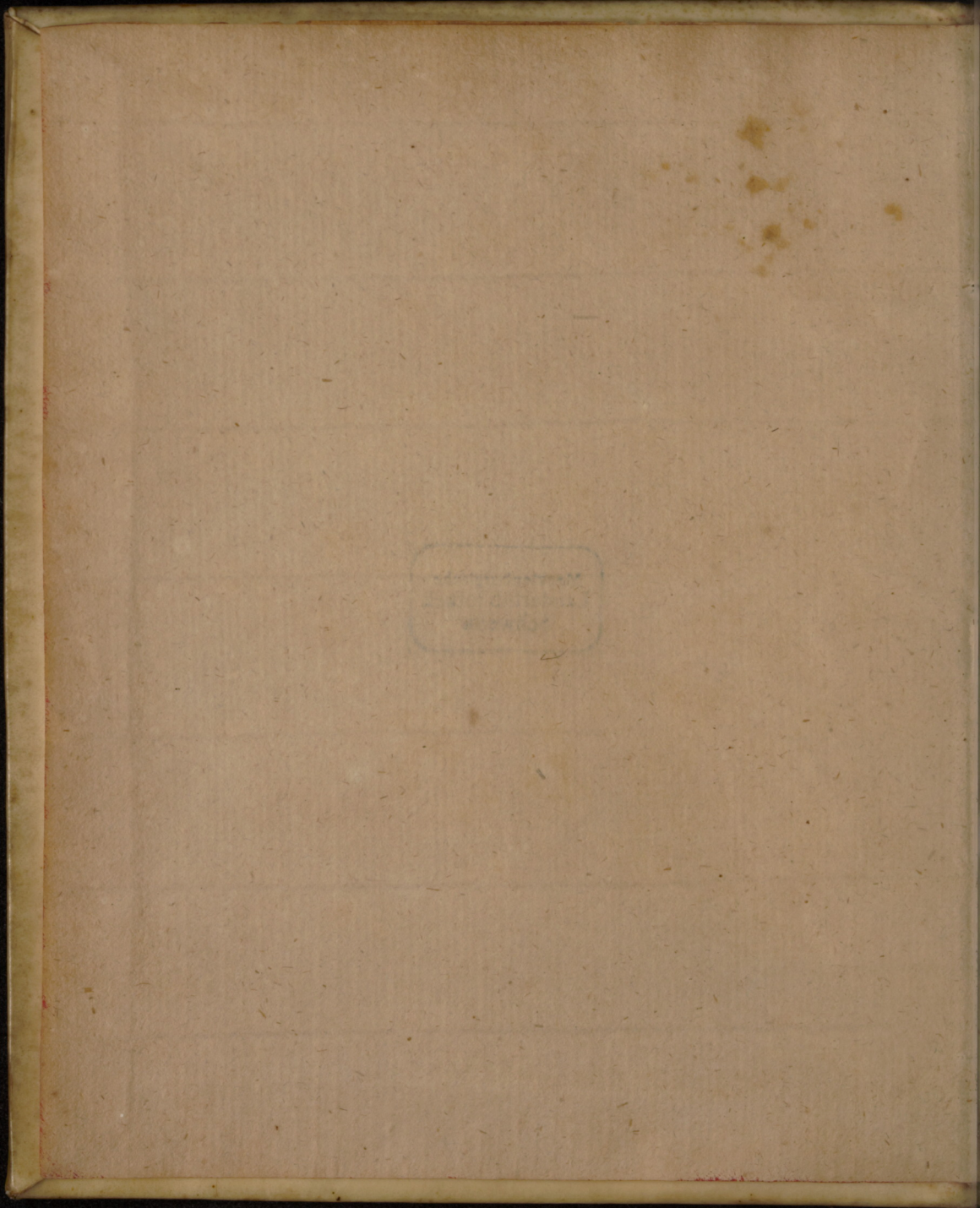


Schmidt
36



Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin





Corporis
Constitutionum Meclen-
burgicarum

Volumen VIII^{um}

^{Non}
Contributions. Edicten

Part II.

a, Contributions - Edict, in Des Herzogthums, de an-
no 1713 bis 1760. 1757

b. — — — — — in Des Herzogthum Sverin

c, Accise. und Licent. Ordningen, in Des Städte

Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin

Ko



Contenta in hoc Vol. VIIII^{vo}

I, Contrib. Drecte in Hos. Lud. August. Imperatoris

233. . . . 1713 Carl Leopold August. Drect.
234. . . . 1713 ————— No. 64. Drect.
235. . . . 1714 ————— Contributions. Drect.
236. . . . 1717. ————— Dito für die Summe
in den Domänen, Geist- und Stadt-gerichten
237. . . . 1718 ————— Dito für Dito.
238. . . . 1721 Subdelegations- Rälffe
239. . . . 1722 ————— Dito
240. . . . 1724 ————— Dito April 3.
241. . . . 1724 ————— Kaulen Honor. Apr. 3.
242. . . . 1724 ————— Dito Decbr. 22
243. . . . 1724 ————— Kaulen Honor. Dec. 22
244. . . . 1726 ————— Dito
245. . . . 1726 ————— Kaulen Honor.
246. . . . 1727 ————— Dito Jan. 10
247. . . . 1727 ————— Dito Martz 15.

248,

16	248	---	1733	Christian Ludwig alß Haupt Comptroller	
17	249	---	1734	_____	Dito. Decbr. 17
18	250	---	1734	_____	Dito Kömmer. Monatze Decbr. 22.
19	251	---	1735	_____	Dito Kömmer. Monatze
20	252	---	1736	_____	Dito.
21	253	---	1737	_____	Dito Kömmer. Monatze
22	254	---	1737	_____	Dito
23	255	---	1738	_____	Dito Kömmer. Monatze Apr. 24
24	256	---	1738	_____	Dito.
25	257	---	1738	_____	Dito Kömmer. Monatze Nov. 18.
26	258	---	1739	_____	Dito.
27	259	---	1739	_____	Dito Kömmer. Monatze.
28	260	---	1740	_____	Dito.
29	261	---	1741	_____	Dito.
30	262	---	1742	_____	Dito.
31	263	---	1743	_____	Dito.
32	264	---	1743	_____	Dito Kömmer. Monatze
33	265	---	1744	_____	Dito.
34	266	---	1745	_____	Dito.
35	267	---	1746	_____	Dito.
36	268	---	1747	_____	Dito.

269,

37	269	1748	Christian Ludewig	alß Legationdr	Leor
38	270	1750	_____	_____	Dito. fua Sr. Romaner
39	271	1751	_____	_____	Dito. fua dito
40	272	1752	_____	_____	Dito fua dito.
41	273	1753	_____	_____	Dito fua dito.
42	274	1754	_____	_____	Dito. fua dito
43	275	1755	_____	_____	Dito fua dito
44	276	1756	_____	_____	Dito fua dito.
45	277	1757	_____	_____	Dito fua dito.

II. Contributions. Decte in
Kuasteffin Swerin

278	...	1689	Christian Louis		
279	...	1737	Christian Ludewig	lang. Commisarius	
280	...	1739	_____	_____	Dito
281	...	1740	_____	_____	Dito
282	...	1740	_____	_____	Dto Curator. Abitur

283,

52283	---	1741.	Christian Ludwig als augs. Commissarius
53284	---	1742	----- Dito
54285	---	1743	----- Dito.
55286	---	1743	----- Dito Heinrich Broncke
56287	---	1744.	----- Dito
57288	---	1745	----- Dito
58289	---	1746	----- Dito
59290	---	1747	----- Dito
60291	---	1750	Christian Ludwig als Regiments-Jur., für der Jungens in der Ambros.

292 fehlt

I. I. I., Neue Ordnungen in der Städte
und in der Stadt Rostock

a) Städte über Land

61293	---	1708	Constitution und Neue Ordnung in der Städte beyder Fürstenthümer
62294	---	1713	Friedrich Wilhelm. Moderation der Licent, ob injuriam belli
62295	---	1715	Carl Leopold ----- Dito ob injuriam belli.

b) Städte im Fürstenthum Mevica

63296	---	1702	Friedrich Wilhelm Neue Ordnung in der Stadt Behow.
64297	---	1703	----- Dito Veränderung derselben in Bülow und Warin
65298	---	1704	----- Aenderungsgründe der Neue Ordnung dafelbst.

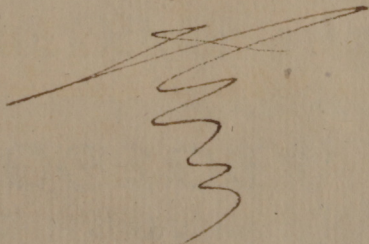
c) Stadt Rostock

66299	---	1749	Christian Ludwig Accise Proclamation.
67300	---	1748	----- Accise Rolle und Ordnung

Volumen VIII.

CAPUT I.

Contributions-Excerte in des Herzog=
Himons Berin und Pustrau
de ann. 1713 — 1760.



[Faint, illegible handwriting on aged paper]

Steuer
EDICT

im

Fürstenthumb
Schwerin /

Den 26. Novembr.

Anno 1689.



Schwerin /
Gedruckt durch Peter Schrödern.

Handwritten text, likely a title or header, including the letters 'T', 'C', 'D', and 'E' in a large, stylized font.

Main body of handwritten text in a Gothic script, appearing to be a list or index of entries.



WIR **C**hristian
Ludwig / von Gottes

Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch
Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herz.

Fügen allen und jeden Unserm Haupt- und Ambt-
leuten / Ruchmeistern / Ambtschreibern / Verwal-
tern / denen von der Ritterschafft / Burgermeistern /
Richtern / Räten in den Städten und sonst allen
Unsern Unterthanen Unsers Fürstenthumbs Schwe-
rin / nechst Entbietung Unsers gnädigsten Grußes / hie-
mit zu wissen.

Einnach wegen dar / auff annoch wehrendem
Reichstag / nach denen im Heil. Römisch. Reich
Teutscher Nation sich ereügten conjuncturen
verwilligten Steuer / und derenthalben von Käyserl.
Mayst. an das Fürstl. Haus Braunschweig Lüneburg
ertheilter allergnädigsten Assignation, auch aus un-
serm

serm Fürstenthumb Schwerin / der Geldbeytrag und
Lieferung in den Creysß-Kasten anhero erfordert wird.

Als haben Wir hiemit solche Collecte durch dieses
offenes Edict, wie jeder nach seinen Stande und gesetz-
zten Classen zu steuren hat / wollen publiciren lassen.

Sehen/Ordnen und wollen demnach/ das die von A-
del / Landbegüterte und sämblliche Eingeseffene darzu
nach dem Fuß des den 2. Octobr. Anno 1684. zu Schwe-
rin gegebenen Abscheides ihre gewöhnliche Contribu-
tions qvoten auffzubringen und deßfals Bürgere und
Einwohnere in den Städten / auch Unterthanen im
Lande das Kopffgeld und Vieheschatz / auch sonst von
ihrer Handthierung folgender maßen beyzutragen
schuldig sein sollen;

I.

Da dann zum Ersten Stande gehören Adelige
Personen (jedoch Nothdürfftige / und die Closter Jung-
fern aufgenommen) auff dem Lande und in den
Städten / so keine eigene Landgüter im Fürstenthumb
haben / und von ihren Zinsen leben / Haupt und Ambt-
leute / abgedanckte Ober-Officirer bis auff Rittmei-
ster und Capitains / so ihr Häußliches Wesen an ge-
wissen Oerthen und eigen Feuer und Heerd haben / in
den Städten Büßow / Währin und der Schelffe /
und geben der Mann 12. Gulden 12. s. und die Frau
6. fl. 18. s. die Kinder so in ihrer Eltern Brode leben / und
kein eigen Gewerbe oder Mittel haben / werden mit
der Steuer so woll als die Studirende Jugend übersehen/
die aber ihr eigen Gewerbe treiben / geben 4. fl. 12. s.
So viel aber Doctores, Advocatos und andere Exem-
ptos und Eingeseffene / so ihre eigene Häuser auff der
Schelffe haben / betrifft / gibt jeder vom Hause 12. fl.
und

und von der Buden 6. fl. und steuren deren Gesinde dem andern gleich / wie dann dieselbe auch / so Garten auff der Schelffe haben / so fern ein Haus darauff gestanden / 2. fl. und da eine Bude gewesen 1. fl. geben und entrichten.

II.

Zu der Andern Ordnung und Stande gehören / Forstmeister / Ambt- und Kornschreiber / Burgermeister / Stadtvoigte / Oeconomi und Rathsverwandten in Büxow und in derselben Stadt / und auff der Schelffe die Notarii, vornehme Bürger / Kauffleute daselbst / Gewandschneider / Seiden- und Gewürz- Krämer / Apotheker / Weinschencker / Brauer / wie auch alle Fürstl. und anderer Pensionarii, oder die sonst für sich auff dem Lande und Güttern / oder auch in Städten in privilegirten Häusern leben und auffenthalt haben / Trompeter / Herbergierer / Barbierer / Parückenmacher / Becker / Hudtstavierer / Wand- Seiden- Knopff und Bortenmacher / Kupffer- Grob- und Klein- Schmiede / Schiff- und Fährleute / so ihr eigen Gefäß / Kesselführer / Mülzer / Bundmacher / Körbner / Hacken / Tuchbereiter / Raschmacher / Kannen- und Grapengießler / Buchdrucker / Buchbinder / Sattler / Riemen- schneider / Reißschläger / Brandweinsbrenner / Frey- schlechter / Knochenhauer / Glaser / Frey- und andere Schneider / wie auch Frey- und andere Schuster / Beutler / Hutmacher und Schwarz- färbler / diese alle geben der Mann 6. fl. 18. s. die Frau 3. fl. 19. s. 6. Pf. und die Kinder so ihr eigen Gewerbe treiben / oder ihrem Eltern in dero Handthierung oder Handwercken dienen / geben / wan sie das 14de Jahr erreicht / 2. fl. 12. s. 9. Pf.

Zu

III.

Zu der Dritten Ordnung und Stande gehören/
Burgermeister und Rahtsverwandten in Wahren/
die Schreiber und Verwalter auff Adelichen und an-
dern Gütern/ so in abwesenheit ihrer Principalen,
die Administration haben/ der Mann 5. fl. 21. fl. 9. Pf.
die Fray 2. fl. 22. fl. 9. Pf. und die Kinder/ so ihre ei-
gene Gewerbe treiben / oder ihren Eltern in dero
Handthierung oder Handwercken dienen/ geben/
wen sie das 14de Jahr erreichet / 1. fl. 23. fl. 9. Pf.

Dan insgemein/ in Bühow / Wahren und auff
der Schelfe / alle Kunstpfeiffer / Köche / Mahler/
Tischler / Leinweber / Uhrmacher / Nätler / Töpffer/
Zimmerleut / Maurer / Ledertawer / Loh- und Weiß-
gärber / Bier- und Brandweins-Krüger / Badstüber/
Steinhawer / Drehler / Schwertfeger / Sporen/
Meh- und Büchsenmacher / Böddicher / Wagen- und
Rademacher / Walck- Korn- und Pappiermüller / und
die jenigen / die auff den Wahrten vor den Städten
wohnen/ Freye Leute/ so Einfall und Pension von Baur
Ackerwerck geben / die alle geben der Mann 4. fl. 5. fl.
3. Pf. die Fray 2. fl. 2. fl. 6. Pf. und die Kinder so ihr ei-
gen Gewerbe/ oder ihren Eltern in dero Handthierung
oder Handwercken dienen / geben wan sie das 14de
Jahr erreichet / 1. fl. 6. fl.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande
der Mann 3. fl. die Fray und Knechte / jede 1. fl. 12. fl.
deren Söhne / so bereits Knechte Dienste verrichten/
jeder 1. fl. 12. fl. Die Töchter / so Mägde Dienste thun / wie
auch der Schäffer Jungens und Schäffer Knechte
Frawens / jede Verohn 8. fl.

Zu der

IV.

Zu der Biedten Ordnung gehören / der vorn
 Adell / Doctoren, und anderer Gelahrten / auff ihre
 Herren täglich wartende Schreiber / Holzvoigte/
 Schützen / Hoffmeister / Land- Reuter und Reifige
 Knechte / wie auch die übrigen hie oben unbe-
 nannte Handwercker / Acker- und Bawleute in den
 Städten / der Mann 3. Guld. 9 Schilling / die Fraw
 1. fl. 16. s. 9. Pf. Kinder so ihr eigen Gewerbe treiben/
 oder ihren Eltern auff der Werckstätte arbeiten helfen/
 oder eigen Mittel haben / 1. fl. 3. s. Die Holländer / so
 Vieh in Pacht haben / und Acker und Bawleute / auff
 dem Lande / sie haben eigen oder ihrer Herrschafft Vie-
 he / womit sie die Hufen nuhr bawen können / Haus-
 schlächter / Fischer / Sager / Wäscherinnen / Kenstäde-
 rinnen / und sonst auff ihre Handliegende Knechte / Wei-
 ber und Mägde in den Städten / Brawstätterinnen /
 Aufgeberinnen / Wartsfrauen / Håbe- und Säuge-
 Ammen / Gutscher / Stadt und Gerichts- Diener /
 Pfortener und Thorwächter / Gråber / Lehmkleiber /
 Decker / Tagelöhner und andere gemeine Leute / Botten /
 Schue- und Kesselflicker / Scherenschleiffer / Schorsten-
 feger / Schweinschneider / Nakenfänger und Leyren-
 drener / die daselbst steuren / wo sie tempore publica-
 ti Edicti sich befinden / und andere wie sie Nahmen
 haben / und etwa in diesem Edict übergangen und
 aufgelassen / der Mann 2. fl. 12 s. 9 Pf. die Fraw 1. fl. 6 s.
 Ein Kind / wenn es sein Brod selbst verdienen kan / 20 s.
 und ein Handwercks Gesell 20 s.

Die Acker- und Bawleute / so Handwercker dabey
 seyn / und ihr Handwerck mit gebrauchen / geben sol-
 ches Handwerckes halber 1. fl. 18. s.

Die Einlieger / so nicht Unterthanen sein / geben der
 Mann.

Man 2. fl. 12. ſ. 9. Pf. die Frau 1. fl. 6. ſ. ein Kind 20. ſ.
und dan von jedem Scheffel hart Korn / so sie entwe-
der zur Heur oder zum halben säen / 10. ſ. / vom scheffel
weiches Korn aber 5. ſ. / die jenigen Einlieger aber /
Mann und Weib / welche ihres Alters und Leibes
Kräfte halber / noch dienen und Arbeiten können /
und keine Dienste als Dröschern und andere Hoff und
Haus Arbeit verrichten / soll der Mann 6. Gulden 18. ſ.
und die Frau 3. Guld. 9. ſ. ein Kind 2. Gulden 6. schil-
geben / es seind hierunter die Miserables, oder ganz ar-
me gebrechliche Persohnen nicht gemeinet / Item, so
geben die Dröschern / welche umb Korn dröschern und
gewisse Hoffscheuren auff dem Lande haben / nebenst
ihren Frauen / so fern dieselben der Obrigkeit gewöhn-
liche Einlieger Dienste / auffß wenigste die Woche ei-
nen Tag thun / das Standgeld den Bauren gleich /
jedoch daß sie in der Scheffel Zahl die Obrigkeit nicht
zu hoch treiben / sonst aber geben die Weiber andern
Einliegern gleich / die Dröschern aber / so bey Tagelohn
umb Gelt Dröschern / geben der Mann 2 fl. 12. ſ. 9. Pf.
die Fraue 1. fl. 6. ſ. und die Kinder / wenn sie ihren Un-
terhalt selbst erwerben können / 20 schilling / hergegen
haben sie wegen ihres Verdienstes nichts zu geben /
Die Tagelöhner / welche an keinen beständigen Ohrte
arbeiten / sondern bald hie bald dort sich auffhalten /
sollen an dem Ohrte / wo sie bey Publication des Edicti
sich befinden / zu würcklicher Erlegung ihrer Gebühr-
nuß angehalten werden.

Die Fürstl. Ambts- und Closter Unterthanen /
und unter Adlichen Sizen oder ander Landbegüter-
ten auch sonsten unter den Kirchen / Predigern und
andern

andern Geislichen Stiftungen wohnende Bauers-
Leute / ungleich die Einlieger / so Unterthanen / und
vorgedachter massen nicht miserabel sein / auch die Hir-
ten / sie gehören / wenn sie wollen / der Mann 7. Gulden
6. schilling / die Frau 15. schilling und die Kinder über
14 Jahr / so ihren Eltern würcklich in der Arbeit zu hül-
fe kommen können / jedes 15. s. Die Bau- und Bauer-
Knechte aber geben 16 s. 6. Pf. die Mägde / Hand-
wercks- Bau- und andere Jungens / so umb Lohn
dienen 7. s. gestalt auch die Frauen / deren Männer
als Knechte in den Aemtern und Gütern dienen und
viel Kinder haben / nuhr den Mägten gleich geben sol-
len 7. s. Die Küster in Städten und auff dem Lande /
so Handwercker oder Krügeren treiben / item die Mül-
ler / so Zimmerleute dabey seyn / und sich solches Hand-
wercks à part gebrauchen / dann auch die Bauers-
Leute / so ausser ihrem Ackerbau / Handwerck treiben /
geben von solchem Handwerck und Nahrung 1. Guld.
18. Schilling.

Ferner sollen alle Bürger und Bauern / auch alle
Beambten / Pensionarii und Schäffer auff Fürstl.
Meyerhöfen / Adelichen Sizen und Ackerwercken /
Oeconomey, Hospitalien, Städten und Bürge oder
Wahrten gehörig / auch die Priester und Küster / was
sie ausser der Pfarz- oder Geislichen Acker und Hufen
haben / und sonst jedermänniglich dem Vieh- Schatz /
so woll von dem auff den Lande / als in den Städten
tempore publicationis Edicti habenden und verhande-
nen Vieh erlegen.

Als von einem jeden Bullen / Ochsen / Kuh oder
Pferd so über ein Jahr alt / ohn unterscheid / sie sein
bezah-

B

bezahlet oder nicht / imgleichen / so nach dieses Edicti
publication geschlachtet worden / 14. s. Von jedem Ba-
sel Schwein / so zu Basel bleibet oder in der Mast ge-
trieben 2. schilling / von einer Ziegen 7. s. 9 Pf. von ei-
nem Hoecten 3. s. 6. Pf. von einem Schaaff / Hamel
oder Lamb 3. s. 6. Pf. und von ein stock Immen 7. s.

Die Schäffer und Schäffer Knechte / geben aber
von einem jeden Schaffe / davon die Herrschafft nach
unser Ordnung genieß hat / von jedem Hautb 2. s.
6. Pf. von den Buhthen Schaffen aber / so ihnen nach
unser Ordnung passiret werden / geben die Schäffer
und ihre Knechte vor ein Schaaff / Hamel oder Lamb
3. s. 6. Pf. Noch giebet ein Schäffer so die Schäfferen
gepachtet / über voriges / von jedem hundert Schaffen /
20. s. für das Viehe aber / so die Schäfer / Schäffer-
Knechte und Jungen über der Ordnung halten / sollen
sie geben vor eine Kuhe 17. s. 6. Pf. vor ein Schwein
3. s. 6. Pf. und vor ein Schaaff 5. s. 2. Pf. Den Baur
Schäffern und Hirten beydes in Städten und Dörf-
fern werden 30. Stücke / jedes mit 3. Schilling 6. Pf.
zu versteuren zugelassen / was sie aber über dieser Zahl
haben / sollen sie vor das Stück 6. s. erlegen.

Weil auch der gültige Gott Unser Fürstenthumb
mit Mast gesegnet / sollen diejenigen in Städten und
auff dem Lande / so die Mast freyheit zu nutzen komf /
für jedes Schwein / so sie selbst eingejaget oder vor Belt
eingenommen / 2. s. entrichten.

Das Gesinde gibt von Ihrem Verdianst / so sie über der
Ordnung von ihrem Brodherrn nehmen / von jedem Gulden 3. s.
6. Pf. vom Scheffel hart Korn 7. s. vor ein Scheffel weiches
Korn 3. s. 4. Pf. Von dem Korn aber / so an staat Lohns
gesetzt

geseet gewesen / geben sie vom Scheffel hart Korn 3. fl. 6. Pf.
und von Scheffel weiches Korn 1. fl. 9. Pf. Die Einlieger so keine
Dienste thun / sondern auff ihr eigen Hand sitzen / geben von
ihren Verdienst Mannes und Weibes Persohnen jede 1. fl. 18. fl.
Die Seidenkrahmer / Gewandschneider / Kornhändler und
andere vornehme Kauffleute / wie auch Woll-Honig-Gewürks
und Weinändler in den Städten / Hopffen-Leder-Felle-
Flachs- und Eisenhändler / von jedem Handel besonders
10. Gulden 12. Schilling.

Die Handwerker aber / nach der Ersten / Ander und
Dritten Ordnung geben vor jedes Handwerk 3. Guld. 12. fl.
Nach der Vierden Ordnung aber / geben sie 1. Gulden 18. fl.
die Handwerker so die Mülheren Nahrung treiben / geben da-
vor 7. Gulden.

Vor ein Brantweins Blase eine Tonne haltende wird gege-
ben 9. Gulden und vor ein Brüs-Querre 2. Guld. 12. fl.

Dann sollen alle und jede Einheimische und Fremde / so
von unsern Städten Bükow und Wahrin Aecker Kauff-
oder Pfandes weise im gebrauch haben / vor jeden Morgen
auff dem Bükowschen Felde belegen 12. Schilling / und von de-
ren auff den Wahrinischen Felde 6. Schilling zu dieser Steuer
an die Einnehmer jedes Orthes erlegen.

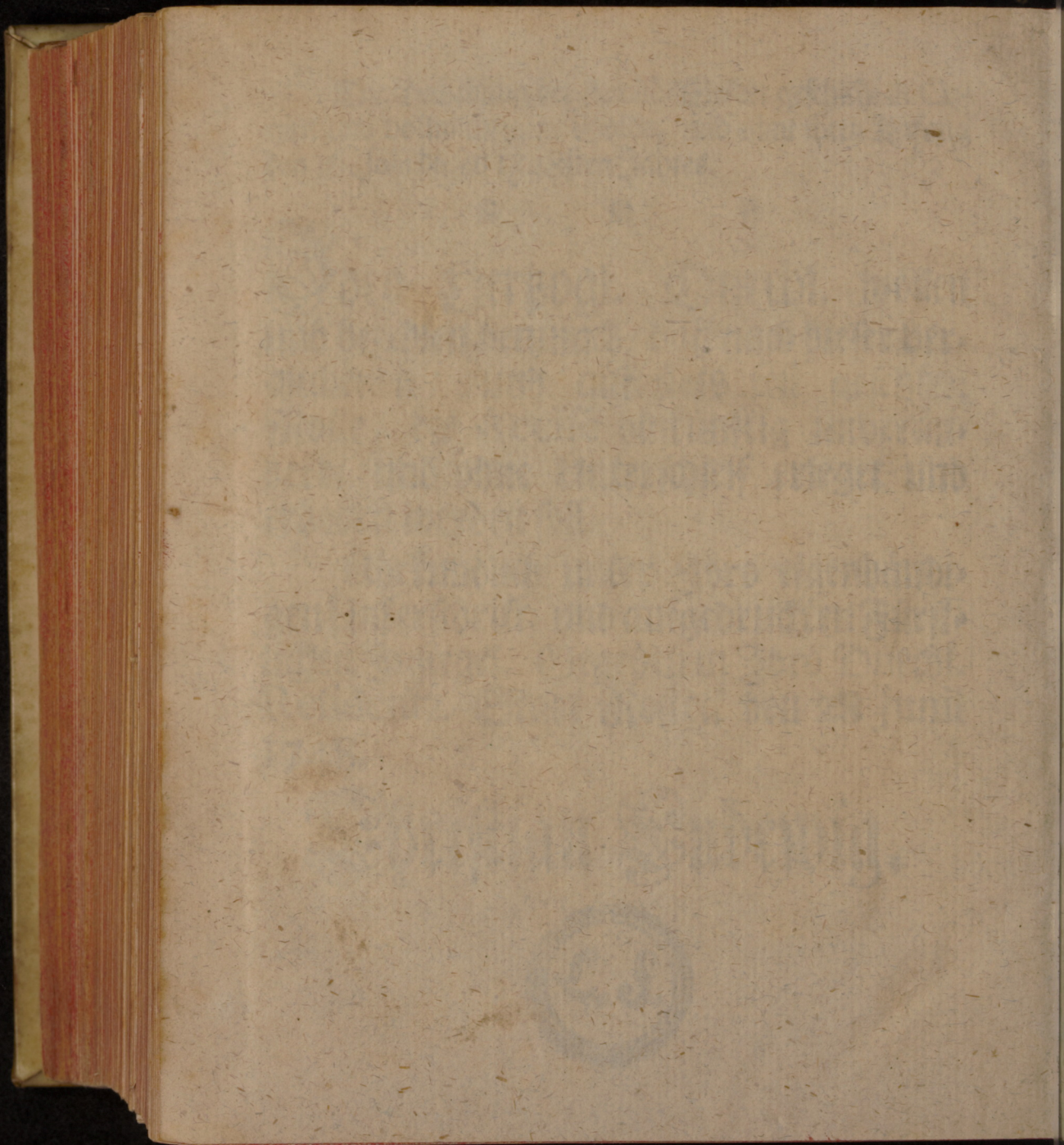
Und damit aller unterschleiff verhütet werde / sollen unsere
Beambe / Adell und die Städte ihre Specifications, umb
Edict meßig zu steuren oder steuren zu lassen / nichts zu unter-
schlagen noch partheylich zu dispensiren an Endesstadt unter-
schreiben / und dem Einnehmer der Trens-Kassen in Schwerin
innerhalb 8. Tagen ansenden. So aber hierunter eine Partey-
ligkeit und unterschleiff besanden wird / sollen die Contribuen-
ten ernstlich dafür angesehen und die Obrigkeit auch Einnehmer
des Orths / welche darin mit gehehlet / nach Befindung gestra-
fet werden.

Schließlich

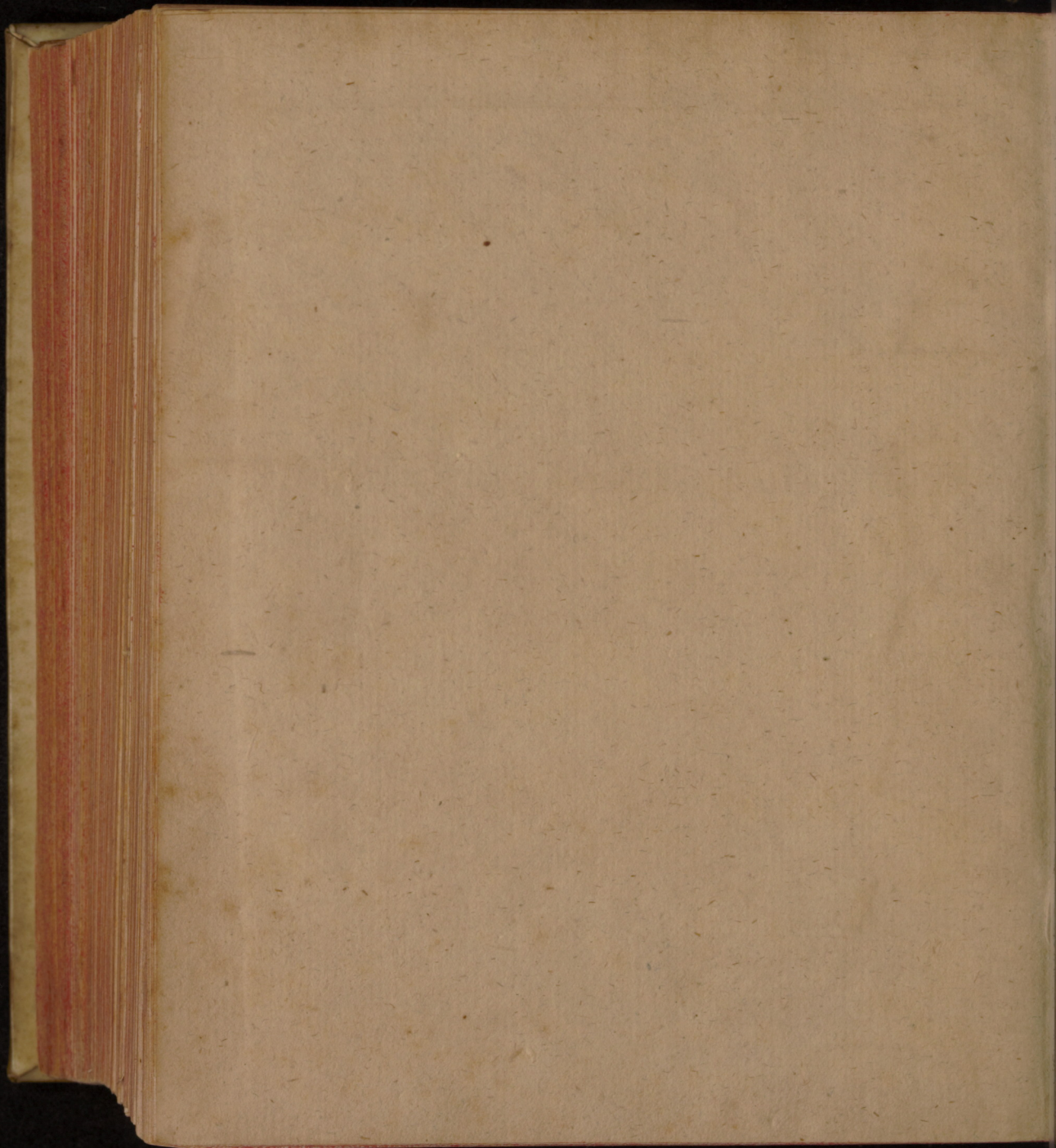
Schließlich reserviren Wir Uns / wan obgeschelter
maßen das quantum der Steuer nicht völlig einkommen wür-
de / von dem Adel und Eingessenen ihre Contingents völlig
ergänzen / dan auch sonst was an der übrigen Contribuenten
qvota ermangelt / jedes an seinen Obrt ohne publicirung ei-
nes fernern Edicti, einfordern zulassen.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obsteht / hiemit
gnädigst und ernstlich / daß Sie ingesamdt und jeder Contribu-
ent besonders / Unsern zum CreyßKasten in Schwerin bestelle-
ten Einnehmern / die jeko aufgeschriebene Steuer innerhalb 14.
Tagen à die publicationis hujus Edicti, an grober und
harter gangbahrer Münke bahr erlegen und einbringen / solches
auch sub poenâ executionis paratæ nicht anders halten sol-
len; Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten und für
Schaden und Ungelegenheit sich vorzusehen wissen wird / Ubrz
kundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel. Begeben Schwerin
den 26. Novembr. Anno 1689.





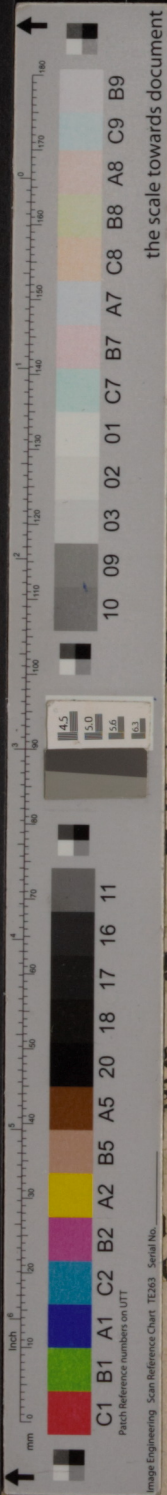






Cont
Cont





und ausgehende Waaren, mit einheimischen
für fremde Rechnung, sollen nichts wei-
erhin stipulirte Accise erlegen.

und ausgehenden Waaren aber mit frem-
wann sie für fremde Rechnung abgeladen
die Helfste der determinirten Accise mehr,
Käse und Speck, welches der Armuth
höher beschweret werden soll.)

der fremder Schiffer, für einheimische Rech-
nung, soll er für so viel Last Guth, als er
ent, an Zulage in die Accise a Last 16 fl.

über das eingeladene Gut nicht zu Lasten
So soll der Schiffer nach Proportion
des Schiff an Lasten halten kan, und was
Waaren geladen hat, die obgedachte Zu-

den Schiffen einkommende Waaren für
Rechnung aber, erlegen nur die gewöhnliche

Die